

Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Kettenbach

Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Daisbacher Weg"

Planstand: 12.10.2017

Bearbeitung:

Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Inhalt

1	Einleitung	
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Ziele der Bauleitplanung	4
1.1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens	
1.1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans	
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	
1.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	5
1.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	6
1.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	е
1.5	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	6
2	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich	
2.1	Boden und Wasser	7
2.2	Klima und Luft	9
2.3	Tiere und Pflanzen	9
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	12
2.5	Biologische Vielfalt	13
2.6	Landschaftsbild	14
2.7	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	14
2.8	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	15
2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	15
3	Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung	16
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung	16
5	Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	16
6	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	16
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	17
R	Anlagen	10

Vorbemerkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zunächst im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung vorgesehen. Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollten Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes fortgeschrieben werden.

In Art. 1 des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" vom 04.05.2017 (BGBI. I Nr. 25 S. 1057 ff.) hat der Bundesgesetzgeber das Baugesetzbuch um den § 13b "Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren" ergänzt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmeter, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. (...)

Die Gemeinde Aarbergen macht von diesem Angebot Gebrauch.

Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Es bedarf damit nur der Prüfung, ob besonders geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz dem Vollzug entgegenstehen. Davon unabhängig wurde zu dem vorliegenden Bebauungsplan ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser bleibt auch nach dem Verfahrenswechsel Bestandteil der Begründung, da sich die Notwendigkeit der Würdigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege allein schon aus dem Gebot der gerechten Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB ergibt.



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Die Ziele des Bebauungsplanes werden in Kap. 1.1 der Begründung beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteils Kettenbach der Gemeinde Aarbergen unmittelbar nördlich angrenzend an den Daisbacher Weg. Westlich und nördlich des Plangebietes verläuft der Triebweg. Nördlich befindet sich zudem das Betriebsgelände des Henriettenhofs. Östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und südlich sowie südöstlich weitere Wohnbebauungen an das Plangebiet an. Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einer Grünlandfläche mit einzelnen Obstbäumen. In Richtung des Triebwegs wird das Gelände durch einen dichten Gehölzsaum eingefasst.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (gelb umrandet) im Luftbild (Quelle: www.natureg.hessen.de, eigene Bearbeitung; Stand: 01.08.2017, unmaßstäblich verkleinert)

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)¹ im Bereich Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal (Teileinheit 304.2, Haupteinheit 304 Westlicher Hintertaunus).

Die Höhenlage des Plangebietes steigt von 263 m ü.NN im Südwesten auf 275 m ü.NN im Nordosten an.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne § 4 BauNVO, welches vorwiegend dem Wohnen dient.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grund- und Geschossflächenzahl sowie Festsetzung einer Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt, wobei diese Parameter mit GRZ = 0.4, GFZ = 0.8 und Z = II festgesetzt werden.

Die Zahl der zulässigen Wohnungen wird auf max. 2 je Wohngebäude (bei Doppelhäusern je 1 pro Doppelhaushälfte) begrenzt, um sicherzustellen, dass sich die künftige Dichte der Wohneinheiten in die Umgebungsbebauung einfügt.

Teilräumig kommt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten zur Ausweisung.

In den Bebauungsplan werden die folgenden eingriffsminimierenden und tlw. bereits ausgleichenden Festsetzungen aufgenommen:

- Ausweisung einer Maßnahmenfläche für den Naturschutz, die zu einer extensiven Streuobstwiese zu entwickeln ist.
- Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Schlehengehölzes im Bereich Triebweg.
- Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes.
- Ausweisung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grundstücksflächen sowie entlang des Triebweges.
- Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung bestimmter Grundstücksteile.
- Begrenzung des Umfangs der baulichen Anlagen im Bereich der privaten Grünfläche auf max. 10
 %.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 1,16 ha. Hiervon entfallen auf das Allgemeine Wohngebiet 0,68 ha, auf die Maßnahmenfläche für den Naturschutz 0,35 ha, auf die private Grünfläche 0,08 ha, auf die Verkehrsfläche 0,04 ha und auf den landwirtschaftliche Weg 0,01 ha.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der <u>Regionalplan Südhessen</u> stellt das Plangebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand dar. Im Hinblick auf die Lage ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der wirksame <u>Flächennutzungsplan</u> der Gemeinde Aarbergen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

-160-

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 und 1.5 sowie 2.1 bis 2.8 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In ca. 100 m Entfernung zur geplanten Wohnbebauung befindet sich der in nördlicher Richtung gelegene Henriettenhof, ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof mit Nutztierhaltung. Zur Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange wurde ein Fachgutachten erstellt, welches die von der Tierhaltung ausgehenden Emissionen und Immissionen (Gerüche und Staub) untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung bestehen.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.

Die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagsableitung kann über die im Bereich des Daisbacher Wegs vorhandene Infrastruktur erfolgen. Die Löschwasserversorgung kann ebenfalls über das bestehende Versorgungsnetz gesichert werden.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderte Regelung.

1.5 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt rund 1,1 ha. Durch die Umsetzung der Planung wird eine Fläche von ca. 0,4 ha neu versiegelt. Um eine über die Bebauung hinausgehende Bodenversiegelung gering zu halten, werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. So sind PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie Rad- und Gehwege auf den privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen. Zudem sind mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Boden

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Wasser gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen "Bodenschutz in der Bauleitplanung" ((HMUELV, 2011) beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Dazu werden dem Bodenschutz zuträgliche Maßnahmen und Festsetzungen beschrieben.

Bei den Böden des Plangebietes handelt es sich um Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen (Bodenhauptgruppe: Böden aus solifluidalen Sedimenten).

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen, siehe Abb. 2) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Innerhalb des Plangebietes weisen die Böden überwiegend einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Lediglich ein kleiner Bereich im Südosten des Plangebietes besteht aus Böden mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad. Das Ertragspotenzial wird als mittel bis hoch angegeben. Die Böden des Plangebietes bestehen aus sandigem Lehm sowie stark sandigem Lehm.

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von > 0,3 bis 0,4 eine hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden.

Wasser

Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche auf. Westlich befindet sich jedoch direkt an das Plangebiet angrenzend ein verkrauteter, zumindest temporär wasserführender Graben. Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu Flächenneuversiegelungen von rund 0,4 ha. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie Rad- und Gehwege auf den privaten Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum je 50 m² und 1 Strauch je 2 m².
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit einer geschlossenen Strauchbepflanzung unter Berücksichtigung der zum Erhalt festgesetzten Bäume zu bepflanzen.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).



Abb. 2: Bodenfunktionsbewertung nach der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)). Gesamtbewertung für Bodenfunktionen: rot: "sehr hoch", orange: "hoch", gelb: "mittel", hellgrün: "gering", dunkelgrün: "sehr gering"; hellblau umrandet: Plangebiet. (Quelle: bodenviewer.hessen.de, Stand: 01.08.2017)

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- -163-
- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen ("Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen"),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

2.2 Klima und Luft

Den Freiflächen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung Süden zur angrenzenden Wohnbebauung. Da bei Umsetzung der Planung jedoch lediglich nur eine neue Häuserzeile nördlich der bestehenden Wohnbebauung am Daisbacher Weg entsteht, sind Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit voraussichtlich als gering anzunehmen. Zudem befinden nördlich und östlich des Ortsteils Kettenbach ausgedehnte Freiflächen, v.a. in Form von Ackerflächen und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die zur Frischluftversorgung beitragen. Durch die Planung sind damit voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

2.3 Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungstypen

Die Flächen des Plangebietes werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Dreispitz II" von 1990 als landwirtschaftliche Nutzfläche, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich dient, ausgewiesen. Als Ausgleichsmaßnahmen sollte hier eine Erweiterung der vorhandenen Heckenstrukturen erfolgen und es sollten laut Bebauungsplan neue Obstbäume zu den bereits bestehenden Obstbäumen gepflanzt werden.

Zur Erfassung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurde im August 2016 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (siehe Anhang) kartographisch umgesetzt.

Die untersuchten Flächen werden durch ein eher intensiv genutztes Grünland frischer Standorte geprägt, das nordwestlich entlang des Triebweges von einem dichten Laubgehölzsaum, der vorwiegend aus Schlehen (*Prunus spinosa*) besteht, begrenzt wird. Vereinzelt sind innerhalb dieses Saumes die Arten Weißdorn (*Crataegus spec.*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Rose (*Rosa*

-164-

spec.) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vertreten (**Abb. 3, 7**). Auf dem Grünland frischer Standorte befinden sich verstreut dreizehn, zum Teil ältere, großkronige und mit Baumhöhlen und abstehender Rinde versehene Obstbäume (**Abb. 3, 4**). Zwei Obstbäume waren zum Zeitpunkt der Begehung abgestorben. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes sind auf einem Vielschnittrasen weitere Obstbäume anzutreffen. Zudem finden sich hier zwei Spitzahorne (*Acer platanoides*) und einige Nadelbäume wie Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*) und Stech-Fichte (*Picea pungens*). Des Weiteren verläuft an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ein verkrauteter Graben. Das Plangebiet weist außerdem einen Grasweg und eine nördlich gelegene, kleine Brennnesselflur auf.



Abb. 3: Grünland frischer Standorte mit einzelnen Obstbäumen und angrenzendem Laubgehölzsaum im westlichen Teilgebiet



Abb. 4: Blick über das Grünland frischer Standorte von Süden Richtung Osten

Grünlandflächen

Der Großteil des Plangebietes wird durch ein eher intensiv genutztes Grünland frischer Standorte eingenommen (Abb. 4). Zu den hier vorhandenen Arten zählen:

Arrhenatherum elatius

Cirsium vulgare (vereinzelt)

Dactylis glomerata Galium mollugo

Heracleum sphondylium

Holcus lanatus Lotus corniculatus Plantago lanceolata Ranunculus repens

Rumex acetosa

Taraxacum sect. Taraxacum

Trifolium pratense Trifolium repens Gewöhnlicher Glatthafer

Gewöhnliche Kratzdistel

Wiesen-Knäuelgras

Wiesen-Labkraut

Wiesen-Bärenklau

Wolliges Honiggras

Gewöhnlicher Hornklee

Spietzwegerich

Kriechender Hahnenfuß

Sauerampfer

Gewöhnlicher Löwenzahn

Wiesenklee Weißklee

Der Vielschnittrasen im östlichen Teil des Plangebietes (Abb. 5) erweist sich als artenarm und weist vor allem die folgenden Arten auf:

Lolium perenne

Taraxacum sect. Taraxacum

Trifolium pratense Trifolium repens Deutsches Weidelgras Gewöhnlicher Löwenzahn

Wiesenklee Weißklee



Sonstige Biotop- und Nutzungstypen

Im östlichen Teil des Plangebietes verläuft entlang der östlichen Grenze ein Grasweg (Abb. 6).

Der Geltunsgbereich des Plangebietes grenzt nordwestlich direkt an einen verkrauteten Graben an (Abb. 7), der die folgenden Pflanzenarten aufweist:

Calystegia sepium

Dactylis glomerata

Epilobium hirsutum (selten)

Epilobium spec. Fragaria vesca

Geranium robertianum

Geum urbanum Holcus lanatus Junucs spec. Lamium album Linaria vulgaris

Lythsum salicaria (selten)

Persicaria maculosa

Prunus spinosa (stellenweise)

Ranunculus repens

Rubus fruticosus agg. (stellenweise)

Urtica dioica

Echte Zaunwinde

Wiesen-Knäuelgras

Zottiges Weidenröschen

Weidenröschen

Wald-Erdbeere

Stinkender Storchschnabel Gewöhnliche Nelkwurz Wolliges Honiggras

Binse

Weißse Taubnessel Echtes Leinkraut Blutweiderich Flohknöterich Schlehe

Kriechender Hahnenfuß

Artengruppe Echte Brombeere

Große Brennnessel



Abb. 5: Vielschnittrasen mit Obst- , Laub- und Nadelgehölzen im östlichen Teilgebiet



Abb. 7: Ein nordwestlich des Plangebietes verlaufender Graben inklusive angrenzendem Gehölzsaum



Abb. 6: Blick über den östlich gelegenen Grasweg inklusive der angrenzenden Biotop- und Nutzungstypen



Abb. 8: Sitzgelegenheit mit Ahornbäumen südwestlich angrenzend an das Plangebiet



Südwestlich ist direkt an das Plangebiet angrenzend eine kleine Fläche mit einer Sitzgelegenheit in Form einer Bank lokalisiert. Rechts und links dieser Bank befindet sich jeweils ein recht junger Spitzahorn (*Acer platanoides*) mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm (**Abb. 8**). Das Grünland um die Bank herum ist ruderalisiert und weist die folgenden Arten auf:

Achillea millefoliumWiesen-SchafgarbeCichorium intybusGemeine WegwarteDaucus carotaWilde MöhreGalium mollugoWiesen-Labkraut

Geranium molle
Weicher Storchenschnabel
Hieracium pilosella
Kleines Habichtskraut
Hieracium spec.
Habichtskraut
Lavandula angustifolia
Echter Lavendel
Scorzoneroides autumnalis
Herbstlöwenzahn
Senecio jacobaea
Jakobs-Greiskraut

Sonchus asper Raue Gänsedistel

Trifolium repens Weißklee

Eingriffsbewertung:

Die Biotoptypen des Plangebietes sind durch die seit langem bestehenden Nutzungen geprägt und größtenteils von mittlerer bzw. erhöhter ökologischer Wertigkeit. Das intensiv genutzte Grünland frischer Standorte sowie der im östlichen Teil des Plangebietes gelegene Vielschnittrasen weisen ein geringes Artenspektrum auf und besitzen insgesamt eine geringe ökologische Wertigkeit. Die einzelnen Obstbäume auf dem Grünland frischer Standorte sind aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig, da die Bäume teilweise sehr alt sind und Baumhöhlen sowie abstehende Rinde aufweisen. Auch der nordwestlich bzw. nördlich gelegene dichte Gehölzsaum weist eine erhöhte Wertigkeit auf. Durch die Umsetzung der Planung geht ein Teil des Grünlands frischer Standorte sowie der westlich gelegene Teil des dichten Gehölzsaums und einige Obstbäume verloren. Der Bebauungsplan sieht jedoch die Erweiterung des Gehölzsaums im Norden des Plangebietes sowie die Anlage einer extensiven Streuobstwiese durch Ersatz- und Nachpflanzungen von Obstbäumen auf dem jetzigen Grünland frischer Standorte, das einzelne Obstbäume aufweist, vor. Aufgrund der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und –kompensation ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen".

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist von Vorkommen geschützter Arten, insbesondere europäischer Vogel- und Fledermausarten auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde daher im Frühjahr 2017 eine faunistische Untersuchung vorgenommen und eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (siehe Plan Ö (2017): Artenschutzrechtliches Fachbeitrag).

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Girlitz, Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie die Zwergfledermaus hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Girlitz nach der Prüfung bei Berücksichti-

gung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Länge von mind. 30 m und mind. 5 m Breite. Die notwendigen Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen werden bei Umsetzung der Planung in Form einer Verlängerung des derzeit vorhandenen Gehölzsaums umgesetzt.

Die festgestellten Reviere von Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel weisen einen Revierschwerpunkt außerhalb des Geltungsbereichs auf. Durch die ausreichenden Abstände zur Eingriffsfläche und aufgrund der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte ist anzunehmen, dass sich die betroffenen Arten an die neue Situation anpassen und den Lebensraum ggf. nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene "Verletzung /Tötung von Individuen" (Verbotstat-bestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

 Abrissarbeiten und Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov. Abriss-arbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

2.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ²

- · die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klimaund Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

2.6 Landschaftsbild

Aufgrund der Lage des Plangebietes – das Gelände fällt von Norden nach Südwesten ab und liegt insgesamt höher als die südlich anschließenden Bereiche— ergeben sich etwas weiter reichende Blickbeziehungen in die Umgebung. Da südlich des Plangebietes jedoch bereits Wohnbebauung besteht und der nördliche Bereich des Plangebietes als Grünlandfläche erhalten bleibt, wird das Landschaftsbild in diesem Bereich nicht erheblich beeinträchtigt.

2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. In rund 2 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das 45 ha große FFH-Gebiet Nr. 5714-301 "Scheiderwald bei Hennethal" (Abb. 9). Dieses Schutzgebiet weist die Lebensraumtypen 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und 9130 Waldmeister-Buchenwälder sowie die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie *Lucanus cervus* (Hirschkäfer) und *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnfarn) auf.

Aufgrund der gegebenen Entfernung des Vorhabens zu dem beschriebenen Natura-2000-Gebiet können nachteilige Auswirkungen auf die genannten Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

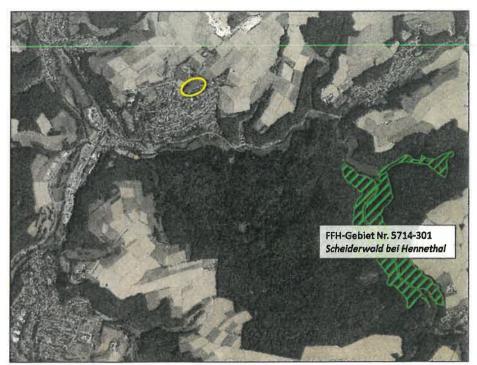


Abb. 9: Lage des Plangebiets zu Natura-2000-Gebieten (Quelle: natureg.hessen.de, Stand: 16.03.2016)

2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

· Wohnen bzw. Siedlung:

Südlich und östlich des Plangebiets schließt Wohnbebauung des Ortsteils Kettenbach an. Planinduzierte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch das sich Einfügen der geplanten Wohnbebauung in die bestehende, umgebende Wohnbebauung nicht zu erwarten. Das Ergebnis eines Immissionsschutzgutachtens, welche die von der Tierhaltung des in 100 m entfernt liegenden Henriettenhofs ausgehenden Emissionen und Immissionen (Gerüche und Staub) zum Thema hat, lautet, dass hinsichtlich der geplanten Wohnnutzungen keine Bedenken bestehen.

· Erholung:

Das Plangebiet ist noch Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung). Da weiter nördlich und östlich des Plangebietes Freiflächen umfangreich zur Verfügung stehen, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der vorliegenden Planung voraussichtlich nicht betroffen. Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmal-pflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zu-stand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

-170-

3 Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

· Bei Durchführung:

Bei Durchführung der Planung wird nördlich des Daisbacher Weges eine einreihige Bauzeile mit Wohnhäusern entstehen. Dadurch werden ein Teil des intensiv genutzten Grünlands frischer Standorte sowie ein Teil des dichten Gehölzsaums und einige einzelne Obstbäume überplant. Damit einhergehend kommt es zu einer Neuversiegelung von Fläche. Jedoch wird der dichte Gehölzsaum im nördlichen Plangebietsteil erweitert und das Grünland frischer Standorte wird mit weiteren Obstbäumen bepflanzt, sodass eine Streuobstwiese entstehen kann.

· Bei Nicht-Durchführung:

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeitigen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und (Grund-) Wasserhaushalt bleiben bei Nicht-Durchführung aus.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da sich die Gemeinde Aarbergen im Grundsatz der nachhaltigen Siedlungsentwicklung verpflichtet sieht, wurde im Hinblick auf die Schaffung eines Angebotes an Wohnbauflächen zunächst überprüft, ob Brachflächen vorhanden sind, die einer wohnbaulichen Nachfolgenutzung zugeführt werden können. Zwar gibt es im Ortsteil Kettenbach noch leerstehende Häuser und nicht bebaute Grundstücke innerhalb der Ortslagen, die Gemeinde hat hier jedoch nur sehr geringen Einfluss auf die Reaktivierung solcher Grundstücke. Im Gegenzug darf die fehlende Bereitschaft der Eigentümer zur baulichen Nutzung ihrer Grundstücke nicht dazu führen, dass die Gemeinde dringend benötigten Wohnraum an anderer Stelle ausweist.

Nach Prüfung möglicher Optionen für eine Wohnsiedlungsentwicklung in Form der Neuausweisung von Wohnbauland lässt sich sagen, dass keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten bestehen.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im We-

17

sentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Aarbergen im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Hier ist insbesondere der Augenmerk auf die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege sowie zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel "Erhalt und Nachpflanzung von extensiven Streuobstbeständen" zu legen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne § 4 BauNVO, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung der nördlich an den Daisbacher Weg angrenzenden Flächen zu schaffen.

Boden und Wasser: Innerhalb des Plangebietes weisen die Böden überwiegend einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Lediglich ein kleiner Bereich im Südosten des Plangebietes besteht aus Böden mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad. Das Ertragspotenzial wird als mittel bis hoch angegeben. Die Böden des Plangebietes bestehen aus sandigem Lehm sowie stark sandigem Lehm. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von > 0,3 bis 0,4 eine hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden. Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche auf. Zudem befindet sich das Plangebiet weder in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu Flächenneuversiegelungen von rund 0,4 ha. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan bestimmte Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen, die die Auswirkungen voraussichtlich wirksam minimieren.

Klima und Luft: Den Freiflächen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich
der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung Süden
zur angrenzenden Wohnbebauung. Da bei Umsetzung der Planung jedoch lediglich nur eine neue Häuserzeile nördlich der bestehenden Wohnbebauung am Daisbacher Weg entsteht, sind Auswirkungen
aufgrund der Kleinflächigkeit voraussichtlich als gering anzunehmen. Zudem befinden nördlich und östlich
des Ortsteils Kettenbach ausgedehnte Freiflächen, v.a. in Form von Ackerflächen und landwirtschaftlich
genutzten Grünlandflächen, die zur Frischluftversorgung beitragen.

Tiere und Pflanzen: Die Biotoptypen des Plangebietes sind durch die seit langem bestehenden Nutzungen geprägt und größtenteils von mittlerer bzw. erhöhter ökologischer Wertigkeit. Das intensiv genutzte Grünland frischer Standorte sowie der im östlichen Teil des Plangebietes gelegene Vielschnittrasen weisen ein geringes Artenspektrum auf und besitzen insgesamt eine geringe ökologische Wertigkeit. Die einzelnen Obstbäume auf dem Grünland frischer Standorte sind aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig, da die Bäume teilweise sehr alt sind und Baumhöhlen sowie abstehende Rinde aufweisen. Auch der nordwestlich bzw. nördlich gelegene dichte Gehölzsaum weist eine erhöhte Wertigkeit auf. Durch die Umsetzung der Planung geht ein Teil des Grünlands frischer Standorte sowie der westlich



gelegene Teil des dichten Gehölzsaums und einige Obstbäume verloren. Der Bebauungsplan sieht jedoch die Erweiterung des Gehölzsaums im Norden des Plangebietes sowie die Anlage einer extensiven Streuobstwiese durch Ersatz- und Nachpflanzungen von Obstbäumen auf dem jetzigen Grünland frischer Standorte, das einzelne Obstbäume aufweist, vor. Aufgrund der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und –kompensation ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen".

Artenschutzrecht: Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist von Vorkommen geschützter Tierarten, insbesondere europäischer Vogel- und Fledermausarten auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde daher im Frühjahr 2017 eine faunistische Untersuchung vorgenommen und eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten die Vogelarten Girlitz, Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie die Fledermausart Zwergfeldermaus hervorgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kann dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Landschaft: Aufgrund der Lage des Plangebietes – das Gelände fällt von Norden nach Südwesten ab und liegt insgesamt höher als die südlich anschließenden Bereiche— ergeben sich etwas weiter reichende Blickbeziehungen in die Umgebung. Da südlich des Plangebietes jedoch bereits Wohnbebauung besteht und der nördliche Bereich des Plangebietes als Grünlandfläche erhalten bleibt, wird das Landschaftsbild in diesem Bereich nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgebiete: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. In rund 2 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das 45 ha große FFH-Gebiet Nr. 5714-301 "Scheiderwald bei Hennethal". Aufgrund der gegebenen Entfernung des Vorhabens zu dem beschriebenen Natura-2000-Gebiet können nachteilige Auswirkungen auf die genannten Erhaltungsziele voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Südlich und östlich des Plangebiets schließt Wohnbebauung des Ortsteils Kettenbach an. Planinduzierte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch das sich Einfügen der geplanten Wohnbebauung in die bestehende, umgebende Wohnbebauung nicht zu erwarten. Das Ergebnis eines Immissionsschutzgutachtens, welche die von der Tierhaltung des in 100 m entfernt liegenden Henriettenhofs ausgehenden Emissionen und Immissionen (Gerüche und Staub) zum Thema hat, lautet, dass hinsichtlich der geplanten Wohnnutzungen keine Bedenken bestehen. Das Plangebiet ist noch Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung). Da weiter nördlich und östlich des Plangebietes Freiflächen umfangreich zur Verfügung stehen, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung.

Eingriffsregelung: Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Prognose des Umweltzustands: Bei Durchführung der Planung wird nördlich des Daisbacher Weges eine einreihige Bauzeile mit Wohnhäusern entstehen. Dadurch werden ein Teil des intensiv genutzten Grünlands frischer Standorte sowie ein Teil des dichten Gehölzsaums und einige einzelne Obstbäume überplant. Damit einhergehend kommt es zu einer Neuversiegelung von Fläche. Jedoch wird der dichte Gehölzsaum im nördlichen Plangebietsteil erweitert und das Grünland frischer Standorte wird mit weiteren Obstbäumen bepflanzt, sodass eine Streuobstwiese entstehen kann. Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeitigen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und (Grund-) Wasserhaushalt bleiben bei Nicht-Durchführung aus.

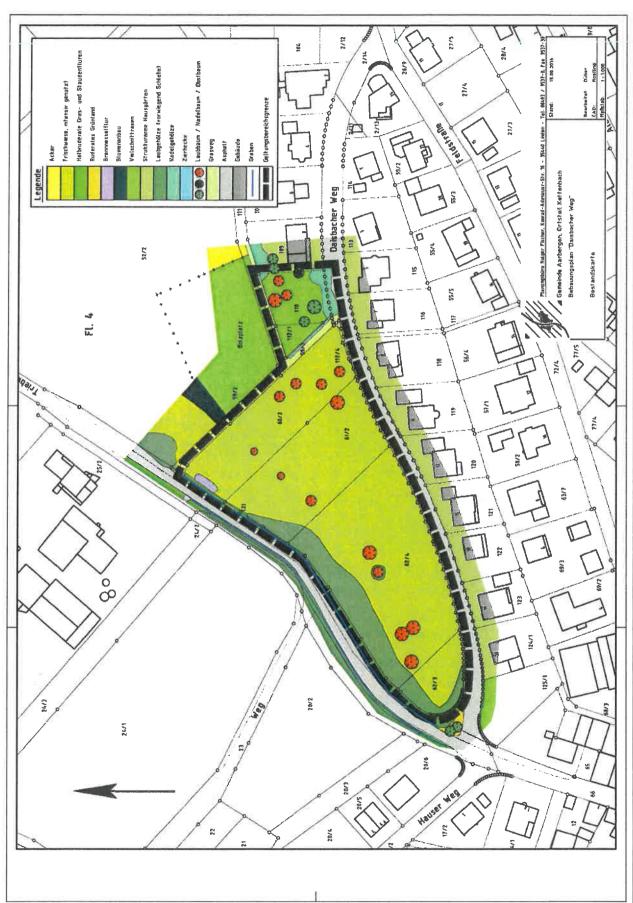
10

Alternativenbetrachtung: Anderweitige Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Gemeinde Aarbergen die Umsetzung der Bauleitplanung beobachten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt wurden.

8 Anlagen

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet (unmaßstäblich verkleinert)



Planungsbüro Holger Fischer – 35440 Linden